



MEIN SPORT – MEIN VEREIN!

**VFJ LAURENSBERG 1919 E.V.**

## Sponsoringvertrag über Bandenwerbung

zwischen dem Verein der Freunde und Förderer des Vfj Laurensberg e.V.

– vertreten durch die I. Vorsitzende –

Tanja Wittpoth-Richter

Rathausstraße 11a, 52072 Aachen

– nachfolgend Förderverein genannt –

und

Firma .....

vertreten durch .....

Anschrift .....

– nachfolgend Sponsor genannt –

### Vorbemerkung

Der Verein der Freunde und Förderer des Vfj Laurensberg e.V. vermietet im Auftrag des Vfj Laurensberg 1919 e.V. Werbeflächen am Kunstrasenplatz.

Der Sponsor ist im Interesse einer Förderung bereit, den Förderverein bei seinen Aktivitäten in Form von Werbung zu unterstützen. Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer des Sports in der Öffentlichkeit darzustellen.

Zur Förderung der gegenseitigen Interessen schließen die Parteien diese Vereinbarung mit dem nachfolgenden Inhalt.

Sportanlagen: Rathausstraße 11a + Schulzentrum Laurensberg, Hander Weg · 52072 Aachen  
Anschrift: Rathausstraße 11a · 52072 Aachen · E-Mail: foerderverein@vfj-laurensberg.de  
IBAN: DE50 3905 0000 1070 1721 66 · BIC: AACSD33XXX · Sparkasse Aachen



## § 1 Pflichten des Fördervereins

1. Der Förderverein stellt dem Sponsor Werbeflächen am Ballfangzaun des Kunstrasenplatzes Hander Weg in Aachen zur Verfügung.
2. Aus Sicherheitsgründen (behördliche Auflagen) ist die Anbringung der Banner nur bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Metern (Oberkante) ab Boden erlaubt. Eine Überschreitung dieser Höhe ist unzulässig.
3. Der Förderverein trägt die Montagekosten der Banden und hat für die fachgerechte Montage unter Einhaltung der auf dem Sportgelände üblichen Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Die Lieferzeit beträgt in der Regel 4 Wochen.
4. Der Förderverein verpflichtet sich die Werbung mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren beginnend mit der Erstmontage der Werbebande, zur Verfügung zu stellen.
5. Die Beschriftung und sonstige Gestaltung der Banden erfolgen nach Entwürfen des Sponsors. Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten.
6. Auf Wunsch des Sponsors kann der Förderverein seinen Werbe- und Marketingpartner Wolfgang Walbert (walbert creative marketing solutions, Aachen-Laurensberg, Telefon: 0241 91994246 / 0175 5772477, e-mail: walbert@walbert.biz ) beauftragen, einen Entwurf einer Werbebande auf Basis des Corporate Design des Sponsors herzustellen. Die Kosten zur Erstellung des Entwurfs der Werbebande trägt in diesem Fall der Sponsor.
7. Alle definierten Leistungen die unter § I Absatz I dieses Vertrages aufgeführt sind, werden vom Förderverein für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt.
8. Der Förderverein ist nicht verpflichtet, gegen die Grundsätze der guten Sitten verstoßende Werbemaßnahmen, sowie solche, die mit dem Fördervereinszweck im Übrigen nicht vereinbar wären oder gegen behördliche Auflagen bzw. gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zuzulassen.

## § 2 Pflichten des Sponsors

1. Die einmaligen Produktionskosten für den Mesh Werbebanner gemäß § I Ziffer 1 werden vom Sponsor übernommen. Es stehen Werbeflächen der Größe zur Wahl (gewünschtes bitte ankreuzen):
  - 300 x 80 cm, 4 farbig bedruckt für pauschal 120,00 € oder
  - 400 x 100 cm, 4 farbig bedruckt für pauschal 150,00 €.
2. Zudem entrichtet der Sponsor eine jährliche Miete je Mesh-Banner von
  - a. 300,00 € für den kleinen bzw.
  - b. 400,00 € für den großen Banner an den Förderverein.
3. Der Sponsor wird reproduktionsfähige Entwürfe rechtzeitig zur Verfügung stellen.
4. Das in § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannte Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch den Förderverein von dem Sponsor auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.



### § 3 Werbeinhalte

Die Beschriftung der im Rahmen dieses Vertrages durch den Sponsor genutzten Werbeflächen oder in öffentlichen Publikationen des Fördervereins sowie die Webseite, hat sich ausschließlich auf den Sponsor, die Darstellung des Logos des Sponsors oder auf Produkte des Sponsors zu beziehen.

### § 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am Tag der Anbringung der Werbepanels und endet dementsprechend nach 3 Jahren.
2. Die Mietzeit verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mietvertrags schriftlich gekündigt wurde.
3. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

### § 5 Haftungsausschluss

1. Die Organisation und Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes sowie von Veranstaltungen obliegen allein dem Verein für Jugendspiele Laursberg 1919 e.V.. Der Förderverein stellt dem Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des Fördervereins und des Vereins für Jugendspiele Laursberg 1919 e.V. resultieren gegenüber Dritten frei. Werbemittel, insbesondere Fahnen, Banner und Werbepanels sind vom Förderverein so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.
2. Der Förderverein haftet dem Sponsor nicht für den Eintritt des durch den Sponsor bezweckten Erfolges der Werbung.
3. Für Beschädigung der Werbepanels durch Dritte übernimmt der Förderverein keinerlei Haftung.
4. Nimmt der Sponsor die Leistungen gemäß §1 Absatz 1 für die vertragsgemäße Werbemaßnahme nicht in Anspruch, ist der Förderverein gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung ungeschmälert zu verlangen. Die Nichtinanspruchnahme der Werbemaßnahme vermindert die zu zahlende Vergütung des Sponsors nicht.
5. Schadensersatzansprüche des Sponsors gegen den Förderverein wegen nicht erbrachter Leistung können nicht geltend gemacht werden. Sollte eine der vereinbarten Werbeleistungen nicht erbracht werden können, so verpflichtet sich der Förderverein, für die bereits durch den Sponsor geleistete Zahlung eine andere geeignete Werbeleistung in Absprache mit dem Sponsor zu erbringen.



## § 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

## § 7 Sonstiges

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Aachen

Aachen, den .....

.....  
(Unterschrift Förderverein)

.....  
(Unterschrift/Stempel Sponsor)